



VEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde Ilanz/Glion, Piazza Cumin 9, 7130 Ilanz,

einerseits,

sowie

der Gemeinde Schluein, Via Veglia 11, 7151 Schluein,

andererseits.

betreffend Umwandlung des Wasserverbandes Gruob in eine
Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit nach Art. 50 Abs. 1 lit. c) GG.

I. Vorbemerkungen

Der Wasserverband Gruob wurde im Jahre 1992 zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgungen in den Gemeinden Castrisch, Ilanz, Ladir, Luven, Ruschein, Schluein, Schnaus und Sevgein gegründet. Inzwischen haben sich die Gemeinden Castrisch, Ilanz, Ladir, Luven, Ruschein, Schnaus und Sevgein mit weiteren Gemeinden zur Gemeinde Ilanz/Glion zusammengeschlossen, so dass dieser Verband nunmehr nur noch aus den beiden Mitgliedergemeinden Ilanz/Glion und Schluein besteht. Hierfür ist das bestehende Konstrukt mit einem durchorganisierten Gemeindeverband zu schwerfällig und es drängt sich eine Vereinfachung auf.

II. Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit

Die Vertragsgemeinden beschliessen, den Wasserverband Gruob in eine Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit nach Art. 50 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 60 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) umzuwandeln.

Sämtliche Aktiven und Passiven des Wasserverbandes Gruob gehen per Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf die beiden angeschlossenen Gemeinden als Gemeindeverbindung ins Gesamteigentum bzw. zu solidarischer Schuldpflicht über. Die Organe des Wasserverbandes Gruob bereiten die hierfür notwendigen Massnahmen vor und vollziehen diese.

III. Zweck

Zweck dieser Gemeindeverbindung ist die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Vertragsgemeinden durch Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der zum aufgelösten Wasserverband Gruob gehörenden Anlagen zur Wassergewinnung und –zuleitung bis zum kommunalen Verteilnetz sowie des dazugehörigen Kleinkraftwerks.

IV. Wasserversorgungsanlagen

1. Gemeinsame Wasserversorgungsanlagen

Als gemeinsame Wasserversorgungsanlagen gelten die ehemaligen Verbandsanlagen des Wasserverbandes Gruob gemäss beiliegendem Verzeichnis, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages bildet (vgl. „Qualitätssicherung für die Wasserversorgung“, Übersichtsplan Nr. 730-1.1 vom 30.04.2004 und Hydraulisches Schema, Teil Nord, Plan Nr. 730-1.3 vom 30.04.2004, Ingenieurbüro Cavigelli und Partner).

Die Gemeinden Ilanz/Glion und Schluein bringen ihre Beteiligungen an den ehemaligen Verbandsanlagen gemäss Anhang im Verhältnis ihrer Anteile (Ilanz/Glion zu 81.3% und Schluein zu 18.7%) in die neue Gemeindeverbindung als Kapitaleinlage ein.

Die ehemaligen Verbandsanlagen werden mit Gründung der vorliegenden Gemeindeverbindung in das Gesamteigentum der beiden Gemeinden Ilanz/Glion und Schluein überführt. Das Grundbuchamt wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Änderungen im Grundbuch vorzubereiten und zu vollziehen.

2. Gemeindeanlagen

Als Gemeindeanlagen gelten die zum kommunalen Verteilnetz der beiden Vertragsgemeinden gehörenden und in deren Alleineigentum stehenden Anlagen. Die bezüglich der Gemeindeanlagen bestehenden und auf die Vertragsgemeinden lautenden Grundbucheinträge bleiben unverändert bestehen.

Allfällige zugunsten des Wasserverbandes Gruob erfasste dingliche und beschränkt dingliche Rechte werden auf die beiden Vertragsgemeinden als Gemeindeverbindung übertragen.

V. Organisation

1. Vertragsgemeinden

Für die mit der Erfüllung des Zweckes verbundenen Aufgaben sind die beiden Vertragsgemeinden gemeinsam zuständig, soweit diese nicht der Geschäftsleitung übertragen worden sind.

Die Vertragsgemeinden haben insbesondere die Jahresrechnungen und die Kostenvorschläge zu genehmigen.

Die Wasserabgabe an die einzelnen Bezüger in der Gemeinde ist Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde, welche diese Modalitäten in ihrer eigenen Gesetzgebung regelt.

2. Geschäftsleitung

Die Gemeindeverbindung handelt durch ihre Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus 3 Mitgliedern, zwei aus der Gemeinde Ilanz/Glion und eines aus der Gemeinde Schluein, welche durch die jeweiligen Gemeinden nach internem Recht gewählt werden. Jede Gemeinde ernennt überdies je einen Stellvertreter.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst und verteilt die internen Aufgaben. Die Arbeiten des Aktuars können an das Sekretariat delegiert werden.

Die Finanzkompetenz der Geschäftsleitung richtet sich nach dem bewilligten Budget. Sind dringliche, unvorhergesehene Investitionen notwendig, kann die Geschäftsleitung nicht budgetierte, einmalige Ausgaben von bis zu CHF 25'000.00 und wiederkehrende von bis zu CHF 5'000.00 pro Jahr beschliessen.

Die Geschäftsleitung ist namentlich zuständig für:

- a) Vorbereitung und Antragstellung für sämtliche von den Vertragsgemeinden zu erledigenden Sachgeschäfte im Zusammenhang mit dem Zweck der Gemeindeverbindung;
- b) Vollzug der gemeinsamen Beschlüsse der Vertragsgemeinden, wie insbesondere die Umsetzung der von den Vertragsgemeinden beschlossenen baulichen und betrieblichen Massnahmen;
- c) Die Erteilung von Aufträgen sowie die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite mit Einschluss der Kompetenz zum Vertragsabschluss;

- d) Abschluss und Vollzug von Verträgen mit den für die Wasserversorgung und Kleinkraftwerk tätigen Mitarbeiter (Betriebspersonal) sowie Weisung und Festlegung der Besoldung / Entschädigung des Betriebspersonals;
- e) Aufsicht über das Tagesgeschäft (Betriebsleitung);
- f) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- g) Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und Unterhalts der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen inkl. Kleinkraftwerk;
- h) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit, Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Ausarbeitung des Kostenvoranschlages samt Kostenanteile zuhanden der Vertragsgemeinden;
- i) Entscheid über Leitungsanschlüsse an die gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen;
- j) Wahl der Rechnungsstelle;
- k) Vertretung der Vertragsgemeinden im Bereich der überkommunalen Wasserversorgung samt Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen in diesem Zusammenhang;
- l) Aufforderung an die Gemeinden, Mängel an den Gemeindeanlagen zu beheben, welche die Funktionstüchtigkeit der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen beeinträchtigen könnten;
- m) Ausarbeitung und Vorbereitung von Projekten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen zuhanden der beiden Vertragsgemeinden;

3. Präsident

Ein Geschäftsleitungsmitglied amtiert jeweils als Präsident. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei alternierend jeweils ein Geschäftsleitungsmitglied einer Vertragsgemeinde als Präsident ernannt wird, beginnend mit der Gemeinde Ilanz/Glion. Die beiden Vertreter der Gemeinde Ilanz/Glion bestimmen den Präsidenten aus ihren Reihen jeweils selbst.

Der Präsident beruft von sich aus oder auf Antrag eines Geschäftsleitungsmitgliedes regelmässig Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich zu erfolgen. Der Präsident leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung und ernennt einen Protokollführer.

4. Beschlussfassung und Vertretung

Die Geschäftsleitung fällt ihre Beschlüsse im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben mit einfacher Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Gemeindeverbindung wird durch die Geschäftsleitung vertreten, wobei die Geschäftsleitungsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien führen.

5. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung erledigt das Tagesgeschäft im betrieblichen und administrativen Bereich. Die Geschäftsleitung definiert den Aufgabenkatalog und überträgt die hierfür notwendigen Kompetenzen an die Betriebsleitung.

Die Gemeinden (bzw. eine Gemeinde) können durch die Geschäftsleitung beauftragt werden, das Tagesgeschäft im betrieblichen und administrativen Bereich für die Gemeindeverbindung zu organisieren. Diesfalls kann die beauftragte Gemeinde hierfür Arbeitnehmer beschäftigen (Delegation der Kompetenz gemäss Ziff. V.2 lit. d). Die Höhe der Entlohnung richtet sich nach der separat zwischen den Vertragsgemeinden beschlossenen Entlohnungstabelle.

Sämtliche hierfür aufgewendeten Kosten der beauftragten Gemeinde gelten als Betriebskosten und sind entsprechend zu entschädigen.

6. Geschäftsprüfungskommission

Die Überprüfung der Tätigkeit und Rechnungsführung der Geschäftsleitung obliegt den Geschäftsprüfungskommissionen beider Vertragsgemeinden gemeinsam, welche hierfür auch einen gemeinsamen Ausschuss bilden können. Die Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Ausschuss ist befugt, ihre Aufgabe gegen angemessene Entschädigung an einen unabhängigen Dritten zu delegieren. Die dadurch anfallenden Kosten gelten als Betriebskosten.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag betreffend die Jahresrechnung an die Vertragsgemeinden.

VI. Bezugsrechte

1. Umfang Bezugsrechte

Die Leistungskapazität der gesamten Wasseranlage beträgt rund 1'175'300 m³/Jahr.

Davon kann die Gemeinde Ilanz/Glion insgesamt 81,3% oder 955'500 m³ und die Gemeinde Schluen 18,7% bzw. 219'800 m³ beanspruchen.

2. Einschränkung Bezugsrechte

Diese Bezugsrechte können bei Wasserknappheit, saisonalen Schwankungen, ungenügender Wasserqualität, Anlagestörungen oder in Notsituationen verhältnismässig durch die Geschäftsleitung eingeschränkt werden. Eine Delegation an die Betriebsleitung ist möglich.

Diesfalls wird der Anteil von 81,3% für Ilanz/Glion und 18,7% für Schluen an der effektiv zur Verfügung stehenden Wassermenge jedoch gewährleistet.

Insoweit dies zur Sicherstellung der Wasserqualität, aus korrosionstechnischen oder hygienischen Gründen erforderlich ist, muss jede Vertragsgemeinde einen Mindestbezug an Trinkwasser gewährleisten.

3. Abtretung Bezugsrechte

Die Abtretung von Bezugsrechten an Dritte bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragsgemeinde.

Die Ablösungssumme bemisst sich nach dem Ausmass des zu erwerbenden Bezugsrechts und den abgerechneten Investitionskosten bereits erstellter gemeinsamer Wasserversorgungsanlagen, einschliesslich Bauzinsen, Erneuerungsaufwendungen und Rückstellungen.

Die Vertragsgemeinden treffen über die Modalitäten der Abtretung eine separate Vereinbarung.

VII. Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1. Zuständigkeiten

Der Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen obliegt den beiden Vertragsgemeinden gemeinsam.

Die Vertragsgemeinden sorgen für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der in ihrem Eigentum stehenden Gemeindeanlagen sowie der Anschlussleitungen und zugehöriger Werke zu den gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen.

2. Betriebskosten

Als gemeinschaftliche Betriebskosten gelten alle für den Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen notwendigen Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere:

- Personal- und Verwaltungskosten
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen
- Wasserbezugsgebühren
- Kapitalkosten (Finanzierung, Amortisation und Verzinsung)
- Anschaffungen sowie bauliche und technische Anpassungen, die keine Erweiterungen sind
- Angemessene Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen

3. Finanzierung

Die für den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Mittel werden nach Vorgabe des von der Geschäftsleitung erstellten Budgets durch die zuständigen Behörden der Vertragsgemeinden gesprochen.

Die Vertragsgemeinden haben an Gemeindeanlagen Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge zu leisten, wenn die Anlagen auch den Interessen der jeweils anderen Vertragsgemeinde dienen und durch solche Anlagen der Gemeindeverbinding erhebliche betriebliche oder fi-

nanzielle Vorteile erwachsen. Die Kostenbeteiligung wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden geregelt.

4. Kostenverteiler

Die Betriebskosten der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen werden wie folgt durch die beiden Vertragsgemeinden getragen:

- Ein Betriebskostenanteil von 50 Prozent im Verhältnis der effektiven Gesellschaftsbeteiligungen der beiden Vertragsgemeinden
- Ein Betriebskostenanteil von 50 Prozent nach Massgabe der effektiv bezogenen Jahreswassermengen

5. Voranschlag, Jahresrechnung und Zahlungsfristen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Jahresbericht samt Jahresrechnung ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres den Vertragsgemeinden zu unterbreiten und bei der nächsten Gelegenheit durch die Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Die Geschäftsleitung stellt den Vertragsgemeinden bis am 30. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr zu, mit Angabe der budgetierten Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse. Der Voranschlag wird durch die beiden Vertragsgemeinden bei der nächstmöglichen Gelegenheit durch das zuständige Gemeindeorgan zur Genehmigung unterbreitet.

Die Gemeindebeiträge aufgrund des Kostenvoranschlages sowie Nachzahlungen aufgrund der Jahresrechnung werden bei Bedarf durch die Geschäftsleitung in Rechnung gestellt und sind innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

VIII. Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen

Der Bau von neuen und die Erweiterungen von gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen bedürfen einer Projektgenehmigung und einer Kostengutsprache beider Vertragsgemeinden.

Für Neuanlagen ist ein besonderer, von den Vertragsgemeinden zu beschliessender Objektkredit erforderlich. Diese Bauvorhaben sind auf Antrag der Geschäftsleitung vorgängig unter den Gemeinden abzusprechen und daraufhin von den zuständigen Gemeindebehörden zu kreditieren.

Die Einzelheiten der Projekte werden jeweils in separaten Projektvereinbarungen festgehalten, welche durch beide Gemeinden zu genehmigen sind.

Die Kosten für Neuanlagen und Erweiterung von bestehenden Anlagen werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis der effektiven Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

IX. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet das gemeinschaftliche Vermögen, soweit dieses hierfür ausreicht.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Gemeinden im Innenverhältnis gemäss Kostenverteiler Nachzahlungen zu leisten. Im Aussenverhältnis haften die Gemeinden solidarisch und mit ihrem gesamten Vermögen. Sie haben das Recht, allfällige, für die Gemeindeverbindung übernommene Kosten im Verhältnis des Kostenverteilers von der anderen Vertragsgemeinde einzufordern.

X. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von jeder Vertragsgemeinde mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Dies ist jedoch nur statthaft, wenn die Wasserversorgung beider Vertragsgemeinden trotzdem autonom sichergestellt ist.

Mit Kündigung wird die Gemeindeverbindung aufgelöst. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, über die Übernahme der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen durch eine Gemeinde gegen angemessene Entschädigung zu verhandeln. Kann diesbezüglich keine Einigung erzielt werden, sind die gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen ins Miteigentum der beiden Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu überführen.

XI. Schlussbestimmungen

Gemäss Art. 60 GG gelten für diese Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit die Bestimmungen über das entsprechende zivilrechtliche Verhältnis als subsidiäres öffentliches Recht. Es sind dies namentlich die obligationenrechtlichen Art. 530 ff. über die einfache Gesellschaft sowie die sachenrechtlichen Normen des ZGB.

Diese Vereinbarung kann auf Antrag der Geschäftsleitung oder eine Gemeinde durch Beschlüsse beider Vertragsgemeinden abgeändert werden.

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden mittels verwaltungsrechtlicher Klage vor dem Verwaltungsgericht Graubünden anhängig zu machen (Art. 63 Abs. 1 lit. a und b VRG).

Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäss Art. 53 GG der Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane der Gemeinden Ilanz/Glion und Schluein und ersetzt das bisher geltende Organisationsstatut für den Wasserverband Gruob. Das Organisationsstatut des aufgelösten Wasserverbandes Gruob gilt aber weiterhin als Auslegungshilfe bei der Festlegung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, weshalb hier ausdrücklich darauf verwiesen wird.

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die beiden Vertragsgemeinden:

Ilanz,

Schluein,

Für die Gemeinde Ilanz/Glion:

Für die Gemeinde Schluein:

.....
Aurelio Casanova, Gemeindepräsident

.....
Bruno Wellinger, Gemeindepräsident

.....
Martin Gabriel, Leiter Kanzlei

.....
Marco Tschuor, Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Qualitätssicherung (QS) für die Wasserversorgung: Übersichtsplan Nr. 730-1.1 vom 30.04.2004 und Hydraulisches Schema, Teil Nord, Plan Nr. 730-1.3 vom 30.04.2004, Ingenieurbüro Cavigelli und Partner
- Organisationsstatut des Wasserverbandes Gruob